



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

-per E-Mail-

Herrn
Arne Semsrott

a.semsrott [REDACTED]@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-4634
FAX +49 (0)30 18-300-4630

Ref-WS23@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Zwischennachricht

Bezug: Ihr Antrag vom 14.08.2020
Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-574
Datum: Bonn, 10.09.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich bestätige Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail vom 14.08.2020. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen SeIFG/286.2/1-574 IFG erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Ich weise darauf hin, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird voraussichtlich nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein. Ich gehe davon aus, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFG-GebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor. Die konkrete Gebühr kann zwar erst nach erfolgter Bearbeitung feststehen, wird aber voraussichtlich im oberen Bereich liegen. Sie haben auch die Möglichkeit, eine Einschränkung Ihres Antrages vorzunehmen und dadurch die Gebühren zu reduzieren. Eine vollständige Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.



Zertifikat seit 2009
audit berufundfamilie



Seite 2 von 2

Vor dem Erlass eines gebührenpflichtigen IFG-Bescheides ist die Angabe Ihrer ladungsfähigen Postanschrift erforderlich. Daher bitte ich um Rückmeldung bis spätestens zum **24.09.2020**, ob Sie an Ihrem Antrag und, wenn ja, im vollen Umfang festhalten möchten sowie um Mitteilung Ihrer ladungsfähigen Postanschrift. Sollte ich bis zu diesem Tag keine Rückmeldung erhalten, stelle ich das Verfahren ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.